

Fachprüfungsordnung

für den Master-Verbundstudiengang

Frühpädagogik

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 29. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss Frühpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Kombinationsprüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Portfolios
- § 16 Praxisphase

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang der Masterarbeit
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

- § 21 Zeugnis, Gesamtnote

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik den akademischen Grad „Master of Arts“, kurz „M.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Hinsichtlich der speziellen Zugangsvoraussetzungen in Ergänzung zu § 3 Absatz 2 RPO ist zu beachten, dass der Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik in zwei Varianten angeboten wird: Zum einen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Credits, zum anderen mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern und einem Umfang von 90 Credits.
- (2) Das Studium mit der sechssemestrigen Regelstudienzeit kann begonnen werden, wenn ein Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 Credits in einem kindheitspädagogisch orientierten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 und einer Bachelorarbeit mit einer besseren Note als 2,0 erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Das Studium mit der fünfsemestrigen Regelstudienzeit kann begonnen werden, wenn die Bedingungen des Absatzes 2 vorliegen mit der Maßgabe, dass ein Bachelorstudiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Credits oder ein Diplomstudiengang absolviert wurde.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Zugangsvoraussetzung entweder sechs Semester oder fünf Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt je nach Zugangsvoraussetzung insgesamt entweder 120 Credits oder 90 Credits.
In der fünfsemestrigen Variante mit 90 Credits sind 54 Credits in Pflichtmodulen, 18 Credits in Wahlpflichtmodulen, 15 Credits in der Masterarbeit und drei Credits im Kolloquium zu absolvieren.

In der sechssemestrigen Variante mit 120 Credits sind darüber hinaus 30 Credits in der Praxisphase zu absolvieren.

Gemäß § 5 Absatz 6 RPO entspricht ein Credit in der Regel 25 Stunden durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 2 RPO besteht der Prüfungsausschuss aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
- b) einem oder einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

§ 6 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung ausschließlich für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil der ersten vier Semester sind.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

§ 9 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 und maximal 45 Minuten.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Prüfungsplan festgelegt.

§ 13 Kombinationsprüfungen

In Ergänzung zu § 22 RPO gilt, dass die Zusammensetzung der Kombinationsprüfung sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die oder den Prüfenden bekannt zu geben ist.

§ 14 Projektarbeiten

Projektarbeiten gemäß § 23 RPO sind in diesem Studiengang nicht vorgesehen.

§ 15 Portfolios

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokollen, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel 10 bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

§ 16 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO müssen die Studierenden der sechssemestrigen Variante des Master-Verbundstudiengangs Frühpädagogik eine Praxisphase in einer einschlägigen Einrichtung oder Institution absolvieren. Diese dauert mindestens 22 Wochen und wird planmäßig im fünften Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann auf Antrag in Teilzeit über einen längeren Zeitraum absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall mindestens 50 % eines Vollzeitäquivalents und der Gesamtumfang muss einer Dauer von mindestens 22 Wochen in Vollzeit entsprechen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist, dass die Studierenden in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt mindestens 36 Credits erworben haben.
- (3) Die Praxisphase besteht aus
 - a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung oder Institution im Umfang von mindestens 22 Wochen (Vollzeit);
 - b) einem Begleitseminar; die Teilnahme an dem Begleitseminar ist verpflichtend; und

- c) einem Abschlussbericht.
- (4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
- a) ein Nachweis der Einrichtung beziehungsweise Institution über die zufriedenstellende Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 - b) der oder die Studierende regelmäßig am Begleitseminar teilgenommen hat; im Falle der Streckung der Praxisphase ist an einem vollständigen Begleitseminar teilzunehmen; und
 - c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens drei Monate nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist; der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 40 Seiten à 32 Zeilen (1½-zeilig) (ohne Bilder und Tabellen).
- (5) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.
- (6) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können sie einmal wiederholen.
- (7) Die Praxisphase kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Aufnahme der Praxisphase, ob das Angebot einer Einrichtung den Anforderungen genügt.

Teil 3 Das Studium

§ 17 Umfang der Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 50 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 29 Absatz 1 RPO gilt, dass zur Masterarbeit nur zugelassen werden kann, wer in den Modulen gemäß Anlage 1 und 2 mindestens 60 Credits erworben hat.

§ 19 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache sondern bei Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 15 Credits erworben.

§ 20 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann in der sechssemestrigen Variante des Studiengangs (120 Credits) zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
 - b) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 72 Credits erworben hat,
 - c) in der Praxisphase 30 Credits erworben hat und
 - d) in der Masterarbeit 15 Credits erworben hat.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann in der fünfsemestrigen Variante des Studiengangs (90 Credits) zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
 - b) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 72 Credits erworben hat und
 - c) in der Masterarbeit 15 Credits erworben hat.
- (3) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (4) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 21 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Abweichend von § 33 Absatz 4 RPO wird das Zeugnis mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik versehen.
- (2) Abweichend von § 33 Absatz 5 RPO wird die Urkunde von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Frühpädagogik unterzeichnet.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 im ersten Fachsemester im Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik eingeschrieben sind.
- (3) Für den Studiengang gilt folgende Aufwuchsregelung:

- Module des Blocks A	WS 2019/2020
- Module des Blocks B	SS 2020
- Module des Blocks C	WS 2020/2021
- Module des Blocks D	SS 2021
- Modul des Blocks E	WS 2021/2022

Diese Fachprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses Frühpädagogik vom 15. März 2019 erlassen.

Iserlohn, den 29. März 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Prüfungs- vorleistung	Credits
Bildung und Erziehung in historischer und systematischer Sicht	Studien- leistung	6
Sozial- und Bildungsmanagement	keine	6
Forschungsmethoden der Frühpädagogik	Studien- leistung	6
Medienbildung in (früh)pädagogischen Kontexten	Studien- leistung	6
Politische Grundlagen und frühpädagogische Professionalität	keine	6
Angewandte empirische Forschung der Frühpädagogik	Studien- leistung	6
Kommunikation und Beratung	Studien- leistung	6
Lehrforschungsprojekt	keine	6
Pädagogische Herausforderungen und Spannungsfelder	Studien- leistung	6

Anlage 2: Wahlpflichtmodule*

In dem Studiengang sind insgesamt drei Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modul	Prüfungs- vorleistung	Credits
Theorie-Praxis-Verhältnis in der Pädagogik	Studien- leistung	6
Wahrnehmung, Emotionen und ästhetische Bildung	Studien- leistung	6
Bildung und Migration	keine	6
Neurobiologische Grundlagen des Lernens	keine	6
Entwicklungsförderung in der frühen Kindheit	Studien- leistung	6
Kindliche Auffälligkeiten in der Frühpädagogik	Studien- leistung	6
Ausgewählte Themen der Diversität	keine	6
Finanzierungsstrukturen	keine	6
Qualitätsentwicklung	Studien- leistung	6
Personalentwicklung in frühpädagogischen Arbeitsfeldern	Studien- leistung	6
Unternehmens- und Personalführung lernen und begreifen	Studien- leistung	6
Ausgewählte Rechtsgebiete der Frühpädagogik	keine	6
Geisteswissenschaftliche Methoden in der Kindheitsforschung	Studien- leistung	6
Digitalisierung in der frühkindlichen Bildung	Studien- leistung	6
Spezielle Gebiete der Kindheitsforschung	Studien- leistung	6
Spezielle Gebiete der frühen Bildung	keine	6

Spezielle Gebiete der Entwicklungspsychologie	Studienleistung	6
Spezielle Gebiete des Managements frühkindlicher Einrichtungen	keine	6

*) Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Von den in den Katalogen angegebenen Wahlpflichtmodulen wird jeweils eine Auswahl angeboten. Es kann eine Höchstteilnehmerzahl für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Wahlpflichtmodule werden jeweils nur durchgeführt, wenn sich mindestens sechs Studierende anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Studienplan für die sechssemestrige Variante (Studienbeginn im Wintersemester)

	Block	Module			Credits
WS	A	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	Bildung und Erziehung in historischer und systematischer Sicht (6 Credits)	Sozial- und Bildungsmanagement (6 Credits)	18 Credits
SS	B	Forschungsmethoden der Frühpädagogik (6 Credits)	Medienbildung in (früh)pädagogischen Kontexten (6 Credits)	Politische Grundlagen und frühpädagogische Professionalität (6 Credits)	18 Credits
WS	C	Angewandte empirische Forschung der Frühpädagogik (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	Kommunikation und Beratung (6 Credits)	18 Credits
SS	D	Lehrforschungsprojekt (6 Credits)	Pädagogische Herausforderungen und Spannungsfelder (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits
WS	E	Praxisphase (30 Credits)			30 Credits
SS	F	Masterarbeit (15 Credits)		Kolloquium (3 Credits)	18 Credits

Studienplan für die fünfsemestrige Variante (Studienbeginn im Wintersemester)

	Block	Module			Credits
WS	A	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	Bildung und Erziehung in historischer und systematischer Sicht (6 Credits)	Sozial- und Bildungsmanagement (6 Credits)	18 Credits
SS	B	Forschungsmethoden der Frühpädagogik (6 Credits)	Medienbildung in (früh)pädagogischen Kontexten (6 Credits)	Politische Grundlagen und frühpädagogische Professionalität (6 Credits)	18 Credits
WS	C	Angewandte empirische Forschung der Frühpädagogik (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	Kommunikation und Beratung (6 Credits)	18 Credits
SS	D	Lehrforschungsprojekt (6 Credits)	Pädagogische Herausforderungen und Spannungsfelder (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits
WS	F	Masterarbeit (15 Credits)		Kolloquium (3 Credits)	18 Credits

Studienplan für die sechssemestrige Variante (Studienbeginn im Sommersemester)

	Block	Module			Credits
SS	B	Forschungsmethoden der Frühpädagogik (6 Credits)	Medienbildung in (früh)pädagogischen Kontexten (6 Credits)	Politische Grundlagen und frühpädagogische Professionalität (6 Credits)	18 Credits
WS	C	Angewandte empirische Forschung der Frühpädagogik (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	Kommunikation und Beratung (6 Credits)	18 Credits
SS	D	Lehrforschungsprojekt (6 Credits)	Pädagogische Herausforderungen und Spannungsfelder (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits
WS	A	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	Bildung und Erziehung in historischer und systematischer Sicht (6 Credits)	Sozial- und Bildungsmanagement (6 Credits)	18 Credits
SS	E	Praxisphase (30 Credits)			30 Credits
WS	F	Masterarbeit (15 Credits)		Kolloquium (3 Credits)	18 Credits

Studienplan für die fünfsemestrig Variante (Studienbeginn im Sommersemester)

	Block	Module			Credits	
SS	B	Forschungsmethoden der Frühpädagogik (6 Credits)	Medienbildung in (früh)pädagogischen Kontexten (6 Credits)	Politische Grundlagen und frühpädagogische Professionalität (6 Credits)	18 Credits	
WS	C	Angewandte empirische Forschung der Frühpädagogik (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	Kommunikation und Beratung (6 Credits)	18 Credits	
SS	D	Lehrforschungsprojekt (6 Credits)	Pädagogische Herausforderungen und Spannungsfelder (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits	
WS	A	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	Bildung und Erziehung in historischer und systematischer Sicht (6 Credits)	Sozial- und Bildungsmanagement (6 Credits)	18 Credits	
SS	F	Masterarbeit (15 Credits)			Kolloquium (3 Credits)	18 Credits